

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Braunschweiger Motorboot Club e.V. (BMC)". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nr. 2147 eingetragen.
2. Der Verein wurde am 27. Februar 1964 gegründet und hat seinen Sitz in Braunschweig.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungsämtern und Personen die männliche Form gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit dieser Satzung.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel

1. Der "Braunschweiger Motorboot Club e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Durchführung des Wassersports mit Sportbooten,
 - b) Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dem Wasser durch geeignete Maßnahmen,
 - c) die Durchführung von wassersportlichen Veranstaltungen,
 - d) die Pflege des Wassertourismus sowie
 - e) die Pflege seemännischen Brauchtums.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person ist möglich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder haben die

gleichen Rechte wie Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei. Weiterhin sind sie von dem Arbeitsdienst gem. § 5 der Satzung befreit.

§ 4 Aufnahme

1. Jede Person kann die Aufnahme in den BMC als Mitglied schriftlich beantragen. Die Beitragsordnung regelt die Pflicht zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und deren Höhe.
2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit dem Beschluss zur Annahme des Antrags und Aufnahme des Antragstellers als Mitglied beginnt die Zahlungspflicht des neuen Mitglieds. Bei einer Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Mit Datum des Aufnahmeantrags und Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Für ein Jahr ist das Mitglied ein außerordentliches Mitglied und nicht stimmberechtigt.
4. Ohne erfolgte Ablehnung und nach Verstreichen der Jahresfrist geht die außerordentliche Mitgliedschaft in die ordentliche Mitgliedschaft über. Damit ist das Mitglied stimmberechtigt. Dies gilt nicht für Angehörige verstorbener Mitglieder, wenn sie die Mitgliedschaft übernehmen. Diese sind sofort stimmberechtigt.
5. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben, wenn ein Boot in Erbfolge in das Eigentum eines Mitglieds oder eines Familienmitglieds gelangt und diese neue Eignerin oder dieser neue Eigner als Mitglied im Club verbleibt bzw. aufgenommen wird.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen und zur Durchführung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, Mahngebühren und andere Gebühren gemäß der Beitragsordnung, Hafensordnung, weiteren Ordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Mitglieder mit Wasser- oder Landliegeplatz leisten jährlich eine bestimmte Anzahl von Stunden Gemeinschaftsarbeit. Werden diese Stunden nicht oder nur teilweise geleistet, hat das Mitglied die fehlenden Stunden finanziell abzugelten. Ausnahmen von der Pflicht zur Arbeit, der Umfang der zu leistenden Arbeitsstunden und der finanzielle Gegenwert sind in der Beitragsordnung festgelegt.
3. Beiträge, Mieten für Liegeplätze des laufenden Jahres und die Zahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden und Stromverbräuche des Vorjahres sind bis spätestens 01.02. des laufenden Jahres zu leisten.
4. Eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung kann in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag des Vorstandes eine Umlage beschließen. Besondere Ausnahmefälle liegen in der Regel dann vor, wenn finanzielle Verpflichtungen des Vereins aus dem ordentlichen Haushalt und/oder den etwaig gebildeten Rücklagen nicht bezahlt werden können. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder, ob eine Umlage erhoben wird. Danach werden mit einfacher Mehrheit die Höhe der Umlage und weitere erforderlich werdende Modalitäten beschlossen. Die Umlage darf die Höhe des dreifachen aktuellen Jahresmitgliedsbeitrags nicht überschreiten und kann zum gleichen Zweck nur einmal erhoben werden. Für den Fall eines solchen Umlagebeschlusses steht den Mitgliedern ein sofortiges Sonderkündigungsrecht zu.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen fälligen Beitrag oder fällige Nebenkosten nicht bezahlt. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, sie entbindet nicht von der Begleichung der Schuld.
4. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären.

Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der ordentliche Gerichtsweg bleibt unberührt. Eine nicht fristgerechte oder unterlassene Anrufung der vereinsinternen Rechtsmittelinstanz bedeutet eine Hinnahme des Ausschlusses.

§ 7 Organe des Vereins / Leitung

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister

sowie einer für die Aufgabenerledigung im Vorstand erforderlichen Anzahl von Ämtern und Beisitzern. Die Anzahl (2 oder 4) wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade Zahl ergeben. Folgende Beisitzer mit Amt können gewählt werden:

4. Schriftführer,
5. Sportwart,
6. Hafenmeister,
7. Beisitzer.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

2. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Seine Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Es können ausschließlich Mitglieder / Ehrenmitglieder des BMC in den Vorstand gewählt werden. Jährlich scheiden Mitglieder des Gesamtvorstands in der Weise aus, dass in einem Jahr die unter den geraden Ziffern und im Folgejahr die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten Mitglieder ausscheiden.
3. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister sowie dem 2. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Weiter gehende Regelungen betreffen die Vorstandsordnung sowie der Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes, über welche der Vorstand entscheidet. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Der Vorstand ist gemäß § 30 BGB berechtigt, besondere Vertreter zu bestellen.
5. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
6. Der Vorstand entscheidet über die Zuweisung von Liegeplätzen im Wasser, Trailerstellplätzen, Winterlager und Bootsstellplätzen an Land sachgerecht nach Eingang der jeweiligen Anträge.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden fernmündlich oder in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Dokumentationszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss jährlich im November stattfinden.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied / Ehrenmitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 2. Entlastung des Vorstandes,
 3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie ggf. einmaliger Beiträge, die in Übereinstimmung stehen müssen mit dem jeweils gültigen Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO),
 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Die Einladung hat in Schriftform zu erfolgen. An diejenigen Mitglieder, die dem Verein hierfür ihre Email-Adresse mitgeteilt haben, kann die Einladung auch per Email erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Bericht des Schatzmeisters und des Kassenprüfers oder der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Neuwahlen,
 - f) Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr,
 - g) Anträge,
 - h) Verschiedenes.

Sowie bei Bedarf:

 - i) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie ggf. einmaliger Beiträge, die in Übereinstimmung stehen müssen mit dem jeweils gültigen Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO),
 - j) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - k) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - m) Festsetzung der Grundstücksordnung.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) eine Satzungsänderung,
 - b) eine Änderung des Vereinsnamens,
 - c) eine Änderung des Vereinszwecks,
 - d) eine Auflösung des Vereins.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, sobald ein Mitglied dieses Verfahren beantragt oder wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.
 5. Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen bis zum 1. Oktober des Jahres für die ordentliche Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen die Anträge 2 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sein.
 6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Folgende Feststellungen hat die Niederschrift zu enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Die Niederschrift ist den Mitgliedern binnen sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung durch Auslage in der Geschäftsstelle sowie im internen Mitglieder-Bereich auf der Homepage des Vereins zur Kenntnis zu geben. Erfolgt innerhalb von weiteren vier Wochen kein Widerspruch, gilt die Niederschrift als genehmigt.
 7. Der Verlauf der Mitgliederversammlung kann zum Zwecke einer nachvollziehbaren Protokollierung digital aufgezeichnet werden. Auf Wunsch eines Redners ist für die Zeit seiner Rede die Aufnahme zu unterbrechen.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dieses vom Vorstand verlangt. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vorher einzuladen. Die Einladung hat wie in § 11 Ziff. 1 zu erfolgen.

§ 13

Vergütungen für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Vorstandsmitglieder können für Tätigkeiten außerhalb ihrer ehrenamtlichen Pflichten ein angemessenes Entgelt erhalten.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2. trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

5. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und andere Auslagen.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 14 Kassenprüfung

Zur Prüfung der Finanzgebarung müssen zwei Kassenprüfer gewählt werden. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle zwei Jahre scheidet ein Kassenprüfer aus, erstmals der unter Nr. 1 Geführte. Sie bleiben jedoch bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen werden vom Vorstand entgegengenommen und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit. Eine Änderung wird wirksam, sobald sie beim Amtsgericht eingetragen ist. Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden zur Eintragung gefordert werden, eigenständig durchzuführen. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinstätigkeit, bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs.1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden Personen nach Abs.1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 17 Datenverarbeitung im Verein

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand / salvatorische Klausel

1. Die vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 16.11.2019 verabschiedet.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten des Vereins und seiner Mitglieder ist Braunschweig.
3. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Satzungsunterzeichnung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt. Die undurchführbare oder unwirksame Bestimmung ist durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Braunschweig, den 16.11.2019

Der Vorstand